

Richtlinien für die Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren

vom 17. Dezember 2015

§ 1

Anwendungsbereich

Die Richtlinien finden bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten Anwendung, welche die beruflichen Belange eines Mitgliedes der Apothekerkammer berühren. Die Beteiligten müssen die Anrufung der ordentlichen Gerichte durch Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrages ausgeschlossen und das schiedsrichterliche Verfahren der Apothekerkammer vereinbart haben.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 2

Schiedsverfahren

(1) Das vereinbarte Schiedsgerichtsverfahren wird durchgeführt, wenn eine Partei des Schiedsgerichtsvertrages die Durchführung bei der Apothekerkammer beantragt.

(2) Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und soll eine kurzgefasste Darstellung des Streitstandes sowie Anträge enthalten.

§ 3

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist mit einem Vorsitzenden¹ und zwei Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende muss Volljurist sein und über besondere Erfahrungen im Apothekenwesen verfügen. Die Beisitzer sollen Apotheker sein.

(2) Der Sitz des Schiedsgerichts ist der Sitz der Apothekerkammer. Der Vorsitzende kann verfügen, dass das Schiedsgericht an einem anderen Ort tagt.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts werden von der Geschäftsstelle der Apothekerkammer wahrgenommen.

§ 4

Besetzung des Schiedsgerichts

(1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Apothekerkammer ernannt. Diese(r) ist dabei an Vorschläge der Parteien nicht gebunden.

(2) Sobald der Vorsitzende ernannt ist, fordert er die Parteien des Schiedsgerichtsvertrages schriftlich auf, in einer Frist von vier Wochen je einen Beisitzer zu benennen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der fehlende Beisitzer von der Präsidentin/vom Präsidenten der Apothekerkammer ernannt.

(3) Die Ernennung der Schiedsrichter ist unwiderruflich. Fällt ein Schiedsrichter aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund aus, so ist das Ernennungsverfahren insoweit neu durchzuführen.

§ 5

Schiedsverhandlung

(1) Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt aufzuklären und anschließend eine Schiedsverhandlung durchzuführen. Jeder Partei ist Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt vorzutragen, zu dem Vorbringen der Gegenseite Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen.

(2) Die Schiedsverhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts entscheidet über die Zulassung von Personen zur Schiedsverhandlung, die nicht Parteien des Schiedsgerichtsvertrages oder deren Prozessvertreter sind.

¹Diese Richtlinien verwenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

(3) Der Verhandlungstermin ist den Beteiligten durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe ist der Hinweis zu verbinden, dass auch bei Nichterscheinen eine Entscheidung ergehen kann.

(4) Jeder Beteiligte kann sich eines Beistandes bedienen. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen.

§ 6

Verhandlungsniederschrift

Über die Schiedsverhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Schiedsvergleich, Schiedsspruch

(1) Das Schiedsgericht ist gehalten, zunächst auf eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Ist ein Schiedsvergleich nicht zu erzielen, trifft das Schiedsgericht seine Entscheidung unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen und der geschlossenen Verträge sowie unter Berücksichtigung der für Apotheker geltenden Gewohnheiten und Gebräuche nach billigem Ermessen durch Erlass eines Schiedsspruchs.

(2) Schiedsvergleich und Schiedsspruch sind schriftlich abzufassen und unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien verzichten darauf.

§ 8

Benachrichtigung und Fristen

Mitteilungen des Schiedsgerichts an die Beteiligten einschließlich der Bekanntgabe des Termins der Schiedsverhandlung erfolgen schriftlich. Fristen gelten nur, wenn sie im Einzelfall vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts festgelegt werden.

§ 9

Kosten

(1) Zu den Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens gehören die Vergütung der Schiedsrichter und die Aufwendungen der Apothekerkammer. Der Vorsitzende erhält als Vergütung zwei volle Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz unter Berücksichtigung der Streitwertfestsetzung nach Ziffer 3.

Die Beisitzer erhalten Sitzungsgelder, Tagegelder und Reisekosten nach den für ehrenamtliche Richter der Berufsgerichte geltenden Grundsätzen.

Zeugen und Sachverständige sind gesondert zu entschädigen. Über die Höhe entscheidet das Schiedsgericht.

Die Kosten der Geschäftsstelle trägt die Apothekerkammer.

(2) Über die Verteilung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht im Schiedsspruch nach billigem Ermessen.

(3) Aufwendungen, die durch Zuziehung eines Beistandes entstehen, sind nur erstattungsfähig, wenn die Zuziehung vom Schiedsgericht als notwendig anerkannt wird. Hierüber und über die Höhe des Streitwertes ist im Schiedsspruch zu entscheiden.

(4) Der Vorsitzende kann die Durchführung und Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass die Beteiligten angemessene Vorschüsse zur Deckung der voraussichtlichen Verfahrenskosten leisten.

§ 10

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Richtlinien keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten²

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1985 in Kraft. Sie finden auf bereits abgeschlossene Schiedsgerichtsverträge Anwendung, wenn die Parteien des Schiedsgerichtsvertrages sich damit einverstanden erklären.

²Inkrafttreten der letzten Änderung vom 18. November 2015 am 1. Dezember 2015